



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2005

Heilbad Heiligenstadt, den 24.05.2005

Nr. 16

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld</b>	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS)	... 88
Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld - Abfallgebührensatzung –	... 93
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Teistungen und den Gemeinden Berlingerode, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde zur Betreibung eines Bauhofes	... 95
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Teistungen und den Gemeinden Berlingerode, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde zur Betreibung eines Bauhofes	... 95
<b>B Veröffentlichungen sonstiger Stellen</b>	
<u>Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ - Helmsdorf</u> Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserleitungsverband „Ost- Obereichsfeld“ – Helmsdorf	... 98

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,  
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder  
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650-186;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige**  
**Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS)**

Auf Grund

der §§ 3, 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004, BGBl. I S. 3704),

der §§ 2 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. November 2004, GVBl. Nr. 20 S. 853) sowie

der §§ 87 Abs. 2, 97 Abs. 1, 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2004, GVBl. Nr. 20 S. 853)

hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 27. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Abfallsatzung**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2002 (zuletzt veröffentlicht am 24. September 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 41/2003 S. 386 bis 419, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 04/2004 vom 20. Januar 2004, S. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 13 erhält folgende Fassung:
  - „(13) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne dieser Satzung sind die in § 5 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. November 2004, GVBl. Nr. 20 S. 853), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Nr. 33 S. 706), in der jeweils geltenden Fassung, genannten besonders überwachungsbedürftige sowie vergleichbare Abfälle, mit Ausnahme der in den Absätzen 5 bis 12 genannten Abfälle.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Ausgeschlossen von der Entsorgungspflicht des ÖRE sind alle in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfallarten sowie:“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Ausgeschlossen von der Entsorgungspflicht des ÖRE sind alle Abfallarten, die nicht nach den Maßgaben der Anlage zu dieser Satzung zur Überlassung zugelassen sind, sowie:“.
  - b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Gesetzesbezeichnung „ThAbfAG“ durch „ThürAbfG“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Nummer 7 werden die Worte „Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)“ durch die Worte „Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1572)“ ersetzt.
  - d) In Absatz 1 Nummer 8 werden die Worte „Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232),“ durch die Worte „Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 2. März 1993 (GVBl. Nr. 11 S. 232, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 1999, GVBl. Nr. 7 S. 240)“ ersetzt.
  - e) In Absatz 1 Nummer 13 werden die Worte „Trockensubstanzgehalt von weniger als 35 v.H.; soweit der Mindesttrockensubstanzgehalt von 35 v.H.“ durch die Worte: „Trockensubstanzgehalt von weniger als 50 v.H.; soweit der Mindesttrockensubstanzgehalt von 50 v.H.“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 4 wird die Gesetzesbezeichnung „ThAbfAG“ durch „ThürAbfG“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 3 haben Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer die von der Einsammlung und Beförderung, jedoch nicht von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle selbst zu den vom ÖRE dafür bestimmten Anlagen und Einrichtungen zu bringen.

Sie können sich hierzu Dritter bedienen.

Der ÖRE bzw. Betreiber der Abfallentsorgungseinrichtung ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgung ausgenommene Stoffe handelt.

Für Abfälle, die bei einem Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer wiederkehrend anfallen, sind auf Verlangen Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Entsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten.

Sollten sich die Voraussetzungen, wie z. B. Produktionsbedingungen o. ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle zur Entsorgung anliefert, derart ändern, dass eine stoffliche oder konstitutive Veränderung der Abfälle entstehen kann, ist dieses dem ÖRE bzw. Betreiber der Abfallentsorgungseinrichtung anzuzeigen; auf dessen Verlangen ist ein erneuter Nachweis mit Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse entsprechend der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2002, BGBl. I S. 3302), in der jeweils geltenden Fassung, vorzulegen.

Solange die Nachweise oder Kontrollanalysen nach den Sätzen 3 bis 5 nicht erbracht sind, kann der Abfall zurückgewiesen werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen gelten die jeweiligen Benutzungsordnungen.

Bei Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung kann der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer oder der Abfallanlieferer zeitweise von der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen werden.

Bei wiederholten oder groben Verstößen ist auch ein dauerhafter Ausschluss von der Benutzung der Anlage oder Einrichtung möglich.“

5. Die bisherige „Anlage zu §§ 4 Abs. 1 und 12 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS)“ wird durch folgende Anlage zu § 4 Abs. 1 ersetzt:

„Anlage zu § 4 Abs. 1:

Zugelassene Abfallarten für die Überlassung an den ÖRE an der Umladestation Beinrode, der Kleinanliefererstation Beinrode sowie der Reste- und Ausfalldeponie Nentzelsrode:

**Spalte 1** Abfallschlüsselnummer nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)

**Spalte 2** Abfallbezeichnung nach der AVV

**Spalte 3** Überlassung an der Abfallumladestation Beinrode

**Spalte 4** Überlassung von Kleinmengen (maximal ein PKW-Anhänger je Anlieferung) an der Kleinanliefererstation Beinrode

1	2	3	4
Abfall- schlüsse In- ummer	Abfallbezeichnung	Umlade- station Beinrode	Klein- anlieferer- station Beinrode
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	X	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	X	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14* fallen	X	
07 02 17	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16* genannten	X	
07 02 99	Abfälle a.n.g., hier beschränkt auf Gummiabfälle	X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmasseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	X	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt		
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen		
10 11 03	Glasfaserabfall	X	
10 12 03	Teilchen und Staub	X	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	
15 01 05	Verbundverpackungen	X	
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	X	
17 01 01	Beton		X
17 01 02	Ziegel		X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X
17 02 01	Holz	X	
17 02 02	Glas		
17 02 03	Kunststoff	X	
17 03 01*	kohleteerhaltige Bitumengemische		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen		
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	X	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen		
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	X	X

18 01 04	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	gesonderte Entsorgung
18 02 03	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	gesonderte Entsorgung

19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen.	X	

20 01 02	Glas		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X	
20 01 10	Bekleidung	X	
20 01 11	Textilien	X	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	X	X
20 01 39	Kunststoffe	X	X
20 02 01	kompostierbare Abfälle	X	X
20 02 02	Boden und Steine		X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	X
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X
20 03 02	Marktabfälle	X	X
20 03 03	Straßenkehrsicht	X	
20 03 07	Sperrmüll	X	X

Die mit einem Sternchen (\*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 AVV besonders überwachtungsbedürftig im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG

Abfälle, welche auf Grund ihrer Herkunft, Art, Menge oder Beschaffenheit nicht behandlungsbedürftig und zur Ablagerung auf der Reste- und Ausfalldeponie Nentzelsrode zugelassen sind, werden dieser Entsorgungsanlage zugewiesen.“

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Der Landrat kann den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt machen.

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 20.5.2005  
Landkreis Eichsfeld

- Siegel -

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des  
Landkreises Eichsfeld - Abfallgebührensatzung -**

Auf der Grundlage von

§ 4 Abs. 2 bis 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. November 2004, GVBl. Nr. 20 S. 853),

§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004, GVBl. Nr. 22 S. 889) sowie

§ 97 Abs. 2, §§ 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2004, GVBl. Nr. 20 S. 853)

hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 27. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Abfallgebührensatzung**

Die Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld – Abfallgebührensatzung – vom 21. Dezember 2001 in der Fassung ihrer Neubekanntmachung vom 23. September 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 40/2003 S. 351 bis 354 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird die in Klammern stehende Gesetzesbezeichnung „ThAbfAG“ durch „ThürAbfG“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Selbstanlieferung zur Umlade- und Kleinanliefererstation Beinrode werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

a) Umladestation Beinrode	115,00 EUR/t
b) Kleinanlieferstation Beinrode	115,00 EUR/t
je Anlieferung jedoch mindestens	5,00 EUR.

Für die Nutzung der Reste- und Ausfalldeponie Nentzelsrode gelten die dort maßgeblichen Gebühren- oder Entgeltbestimmungen.“

- b) Absatz 5 wird gestrichen.
- c) Absatz 5a wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

- „(5) Bei im Einzelfall durch den Landkreis Eichsfeld zugelassener Selbstanlieferung von reinem (unbelastetem) Bodenaushub und mineralischem Bauschutt zum Zwecke der Rekultivierung der Hausmülldeponie Beinrode beträgt die Benutzungsgebühr:  
1,00 EUR/t.

Diese Gebühr wird erhoben, wenn die Eignung des Materials vor der Anlieferung nachgewiesen wurde und der Landkreis Eichsfeld der Anlieferung zugestimmt hat. Der zeitliche und mengenmäßige Bedarf an Bodenaushub und mineralischem Bauschutt kann für die einzelnen Rekultivierungsmaßnahmen auch öffentlich bekannt gegeben werden.“

- d) Absätze 6 und 8 werden ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Der Landrat kann den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 20.05.2005

Landkreis Eichsfeld

- Siegel -

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

## **Bekanntmachung**

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Teistungen und den Gemeinden Berlingerode, Ecklingerode, Ferna, Tastungen und Wehnde zur Betreibung eines Bauhofes in der Gemeinde Teistungen ist mit Bescheid vom 17.05.2005 durch das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld (Kommunalaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde) gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) genehmigt worden.

Der Verfügungstenor lautet:

1. Die Genehmigung wird wirksam durch die Unterschrift der Vertreter aller im Vertrag genannten Gemeinden. Der Vertrag ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes allen beteiligten Gemeinden zuzuleiten.
2. Der zum gleichen Sachverhalt erteilte Bescheid vom 13.08.2004 wird aufgehoben.

Hiermit wird die Zweckvereinbarung zur Betreibung eines Bauhofes in der Gemeinde Teistungen sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die beteiligten Gemeinden sollen in geeigneter Weise auf diese Bekanntmachung hinweisen.

Heiligenstadt, den 19.05.2005

- Siegel -

gez. Dr. Henning  
Landrat

## **Zweckvereinbarung**

### **zwischen der Gemeinde Teistungen und den Gemeinden Berlingerode, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde zur Betreibung eines Bauhofes**

Auf der Rechtsgrundlage des § 47 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 7 Abs. 2, 8 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) schließt die Gemeinde Teistungen, vertreten durch den Bürgermeister, mit den Gemeinden Berlingerode, Ecklingerode, Ferna, Tastungen und Wehnde, vertreten durch die Bürgermeister, folgende Zweckvereinbarung ab:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung, Aufgabenübertragung**

1. Die Gemeinden Berlingerode, Ecklingerode, Ferna, Tastungen und Wehnde übertragen der Gemeinde Teistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben und die Befugnisse, einen Bauhof zu betreiben und zu unterhalten.
2. Zu den Aufgaben des Bauhofes gehören:
  - Pflege von Rabatten und Grünanlagen der kommunalen Träger, einschließlich des kommunalen Baumbestandes,
  - Kontrolle, Reinigung bzw. Leerung der kommunalen Straßeneinläufe und der aufgestellten Abfallbehältnisse in den Gemeinden,
  - Reparaturarbeiten an kommunalen Gebäuden, Gehwegen und Straßen,
  - Instandhaltung der Bausubstanz an kommunalen Gebäuden,
  - Durchführung des Winterdienstes, Räum- und Streupflicht auf Gemeindestraßen und -plätzen sowie Gehwegen,
  - Unterstützung bei Katastrophen, wie Hochwasser und Sturm u. a.,
  - Einsatzplanung, Anleitung und Kontrolle der in den Bauhof eingebrachten ABM-Kräfte, Hilfsarbeiter, Praktikanten u. a.,
3. In Vorbereitung und Durchführung der o. g. Aufgaben ist durch den Vorarbeiter oder Bauhofsleiter, in Zusammenarbeit mit den Gemeinde- und Ortschaftsräten sowie Ausschüssen, jährlich ein Pflege-

Begrünungs- und Instandhaltungsplan aufzustellen, der den finanziellen Rahmen entspricht und einen kontinuierlichen Planverlauf erkennen lässt.

4. Die Bürgermeister und Ortsbürgermeister haben für diese Planung zum 30. November des auslaufenden Jahres, für das kommende Jahr, die Vorgaben beim Bauhof schriftlich einzureichen. Der Vorarbeiter oder Bauhofsleiter ist für die zu erbringende Leistung dem jeweiligen Bürgermeister oder Ortsbürgermeister rechenschaftspflichtig.

## **§ 2**

### **Verwaltung und Finanzierung**

1. Die Gemeinde Teistungen stellt die für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Dienstkräfte ein und wird mit der Personalführung betraut. Im Rahmen der Möglichkeiten werden mit der VG Lindenberg/Eichsfeld Vereinbarungen zur Übernahme von Verwaltungsangelegenheiten und Personalführung getroffen.
2. Die in der Zweckvereinbarung benannten Gemeinden erstatten der Gemeinde Teistungen durch eine Umlage die Personal-, Betriebs- und Unterhaltungskosten des Bauhofes. Die Umlage wird jedes Jahr neu festgesetzt und auf die Einwohnerzahl der Gemeinden (Stand 31.12. des Vorjahres des Landesamtes für Statistik) aufgeteilt. Die Zahlung der jährlichen Umlage an die Gemeinde Teistungen erfolgt quartalsweise und wird im voraus erhoben.
3. Für die Bemessung der Personalkosten wird ein Mitarbeiterstamm von 6,3 Vollbeschäftigteneinheiten und 2 Zivildienststellen, die nach den tariflichen Eingruppierungen des öffentlichen Dienstes entlohnt werden, festgelegt. Die hierbei eintretenden linearen Steigerungen bei tariflichen Veränderungen sind zu berücksichtigen. Ebenfalls werden durch die Zweckvereinbarung gestellte Ansprüche aus notwendigen arbeitsrechtlichen Veränderungen mit abgefangen. Bei hohem Arbeitsaufwand können befristete Einstellungen von Personal vorgenommen werden. Bei Einstellungen sind mögliche Zuschüsse und Förderungen zu berücksichtigen.
4. Im Falle einer Kündigung der in Abs. 3 besetzbaren Vollbeschäftigteneinheiten kommen die Gemeinden für die Abfindungszahlungen auf.
5. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten setzen u. a. wie folgt zusammen:  
(keine abschließende Aufzählung)
  - Fuhrpark und dessen Unterhaltung,
  - Geräte und Ausrüstungen (Anschaffung, Herstellung und Ersatz),
  - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Immobilie für den Bauhof,
  - Verbrauchs-/Arbeitsmaterialien,
  - Arbeitsschutzunterweisungen und Techniküberprüfung.
6. Alle Befugnisse im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen für Leasing- und Mietverträge gehen im Einklang mit dem Finanzhaushalt des Bauhofes an die Gemeinde Teistungen über.
7. Am Jahresende entstehende Überschüsse oder Fehlbeträge werden von der Gemeinde Teistungen aufgefangen und im kommenden Jahr im Haushalt der Gemeinde Teistungen unter der Position „Bauhof“ wieder eingestellt.

## **§ 3**

### **Mitwirkung der Gemeinden**

Die o. g. Mitgliedsgemeinden verpflichten sich – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – die Gemeinde Teistungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 4**

### **Laufzeit, Kündigung**

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede Mitgliedsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres, schriftlich zu kündigen. Hierfür ist ein Beschluss des Gemeinderates der kündigenden Gemeinde Voraussetzung.
3. Bis zum Ende der Mitgliedschaft in der Zweckvereinbarung hat die Gemeinde die Kosten weiter zu tragen. Bei Kündigung einer Gemeinde aus der Zweckvereinbarung hat diese sich an den gesamten

Auflösungskosten, anteilig berechnet auf die Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Vorvorjahres des Landesamtes für Statistik), zu beteiligen.

4. Im Kündigungsfall der unter § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung festgelegten Mitarbeiterstammes kommen die Gemeinden Berlingerode, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde – auch wenn sie bereits die Zweckvereinbarung gekündigt haben – gemeinschaftlich für entstehende Abfindungszahlungen auf.

#### **§ 5**

##### **Auseinandersetzung im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung**

1. Bei Aufhebung der Zweckvereinbarung hat eine Auseinandersetzung stattzufinden. Diese erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner durch Beschlussfassung der Gemeinderäte und bedarf der Schriftform.
2. Die Gemeinden Berlingerode, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde verpflichten sich – auch im Falle einer vorherigen Kündigung aus der Zweckvereinbarung – bei Auflösung des Bauhofes sich an den gesamten Kosten, anteilig berechnet auf die Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Vorvorjahres des Landesamtes für Statistik), zu beteiligen.
3. Die vorhandene Technik und der Fuhrpark werden zum Verkauf angeboten. Die Einnahmen werden den Auflösungskosten entgegengesetzt.

#### **§ 6**

##### **Änderungen, Ergänzungen**

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner und bedürfen der Schriftform.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Beschlussfassung der beteiligten Gemeinderäte und am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Zweckvereinbarung vom 15.07.1998 tritt außer Kraft.

Teistungen, 18.05.2005

- Siegel -                      gez. Apel  
  Bürgermeisterin der Gemeinde Teistungen
- Siegel -                      gez. Bosold  
  Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode
- Siegel -                      gez. Grobstieg  
  Bürgermeister der Gemeinde Ecklingerode
- Siegel -                      gez. Oberkersch  
  Bürgermeister der Gemeinde Ferna
- Siegel -                      gez. Schafberg  
  Bürgermeister der Gemeinde Tastungen
- Siegel -                      gez. Sieber  
  Bürgermeister der Gemeinde Wehnde

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ - Helmsdorf

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ – Helmsdorf**

Der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf erlässt aufgrund des § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. Seite 290) i. V. m. § 13 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. Seite 853) i. V. m. der Thüringer Entschädigungsverordnung vom 29.08.1995, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, Seite 92, 104) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.05.2005 folgende Entschädigungssatzung:

### **§ 1**

#### **Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
2. Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. ihre Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.
3. Die Mitglieder des Verbandsausschusses/Werksausschusses bzw. ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses/Werksausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €

### **§ 2**

#### **Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters**

1. Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €
2. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €

### **§ 3**

#### **Auszahlung der Entschädigung**

Die Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich gezahlt, die Sitzungsgelder werden vor jeder Sitzung gezahlt.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Helmsdorf, den 19.05.2005

- Siegel -

gez. Brand  
Verbandsvorsitzender